

# RS Vwgh 2011/4/26 2008/03/0089

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2011

## Index

14/01 Verwaltungsorganisation  
40/01 Verwaltungsverfahren  
83 Naturschutz Umweltschutz  
93 Eisenbahn

## Norm

SchleppV 2004 §4 Z4;  
SchleppV 2004 §5 Abs1;  
SeilbG 2003 §111;  
UVPG 2000 §2 Abs2;  
UVPG 2000 §3 Abs7;  
UVPG 2000 Anh1 Z12 lit a;

## Rechtssatz

Im SeilbG 2003 wird der Begriff der "Trasse" nicht definiert. In der auf Basis von § 111 SeilbG 2003 erlassenen Schleppliftverordnung 2004 (SchleppVO 2004) wird aber immerhin in § 4 Z 4 normiert, dass im Genehmigungsantrag (ua) Angaben über die Rodungsflächen für die "Trasse des Schleppliftes" zu machen sind, während § 5 Abs 1 leg cit bestimmt, dass in dem dem Bauentwurf anzuschließenden "Längenschnitt der Trasse" nicht nur die Seillinie und der Geländeverlauf einzutragen ist, sondern auch "die Position und Höhenlage der Streckenbauwerke und Stationen". Auch dieser Umstand - der Normsetzer sieht hier die Stationsbauwerke als Teil der Trasse - spricht dafür, im Zusammenhang mit einem Verfahren nach § 3 Abs 7 UVPG 2000, Tal- und Bergstation als Teil der Trasse anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2008030089.X03

## Im RIS seit

30.05.2011

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)